

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/2726 —

Aufhebbare Sechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Anpassung der Ausfuhrliste an die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland; Verbesserung technischer Angaben in Teil I der Ausfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 11/2726 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung, die im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 26. Juli 1988, S. 3279, veröffentlicht worden ist, wurde mit der Unterrichtung über die gemäß §§ 80, 92 und 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen in Drucksache 11/2899 (Nr. 2) vom 9. September 1988 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Mit der Sechzigsten Änderungsverordnung werden Nr. 0001 und 0003 des Teils I Abschnitt A der Ausführliste an die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der UN-Resolution 418 (1977) angeglichen und verschiedene technische Angaben in Teil I der Liste verbessert.

Entsprechend den Beschlüssen des internationalen Embargogremiums sind Waffen mit glattem Lauf, die nicht für militärische Zwecke besonders konstruiert

sind, Bestandteile solcher Waffen sowie Manöver-, Signal- und Exerziermunition von Embargomaßnahmen freigestellt worden. Diese Entscheidung beruhte auf der Erkenntnis, daß die militärische Bedeutung solcher Waffen und solcher Munition heutzutage im allgemeinen vernachlässigt werden kann.

Wegen der umfassenden Reichweite der bindenden UN-Resolution 418 (1977) verbietet es sich jedoch, die Freistellung auf die Republik Südafrika und Namibia auszudehnen. Hier muß es bei dem durchgehenden Genehmigungserfordernis bleiben.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 13. Oktober 1988

Kittelmann

Berichterstatter